

Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 07.12.2017 Nr. 53

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Entgeltordnung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2018 1772

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Ratssitzung am 14.12.2017 1776

Stadt Bad Sachsa
Ratssitzung am 14.12.2017 1777

Flecken Bovenden
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) 1779

Stadt Osterode am Harz
Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Johannisvorstadt-Freiheit“ 1780

Gemeinde Rosdorf
Jahresabschluss 2012 1788

Gemeinde Rüdershausen
Jahresabschluss 2014 1789

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserverband Leine Süd
Preisblatt 2018 Gemeindegebiet Friedland 1790

Preisblatt 2018 Gemeindegebiet Neu-Eichenberg 1791

Preisblatt 2018 Gemeindegebiet Rosdorf 1792

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH
Jahresabschluss 2016 1793

**Entgeltordnung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung
 im Landkreis Göttingen und in der Stadt Göttingen ab 01.01.2018**

Nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV¹) einschließlich der Anlage zu § 1 der GOVV und des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG²) werden für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Landkreis und der Stadt Göttingen ab 01.01.2018 die Gebühren und Auslagen wie folgt erhoben:

GEBÜHREN		EUR
1.	Schlachttier- und Fleischuntersuchung im ambulant gewerblichen Bereich außerhalb von Großbetrieben und bei Hausschlachtungen je Tier bei	
1.1	Ausgewachsenen Rindern je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.1)	
1.1.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	25,50 €
1.1.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	23,60 €
1.1.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	22,00 €
1.1.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	21,00 €
1.1.5	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 in Verbindung mit (i.V.m.) VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	34,00 €
1.1.6	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 in Verbindung mit (i.V.m.) VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	40,00 €
1.2	Jungrindern je Tier (Alter bis 1 Jahr) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.2)	
1.2.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	20,50 €
1.2.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	18,75 €
1.2.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	16,00 €
1.2.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	13,50 €
1.2.5	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.2 i.V.m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	30,00 €
1.2.6	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.2 i.V.m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	36,00 €
1.3	Schweinen je Tier (Hausschweine) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.3 und Nr. VI.3.1.2.4)	
1.3.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	21,50 €
1.3.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	17,00 €
1.3.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	12,60 €

¹ Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29.11.2014 (Nds. GVBl. Nr. 24/2014 S. 318) i. d. F.

² Nieders. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. Seite 43) i. g. F.

1.3.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	10,00 €
1.3.5	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.3/4 i.V.m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	32,00 €
1.3.6	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.3/4 i.V.m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	35,00 €
1.3.7	ohne Trichinenuntersuchung (untaugliche Tiere) der Nrn.: 1.3.1 bis 1.3.6	abzügl. 5 €
1.4	Schafen oder Ziegen je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.5 und Nr. VI.3.1.2.6)	
1.4.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	12,50 €
1.4.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	10,50 €
1.4.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	8,00 €
1.4.4	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 i.V.m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	17,00 €
1.4.5	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.1 i.V.m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	19,50 €
1.5	Einhufern je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.7)	
1.5.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	41,00 €
1.5.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	34,00 €
1.5.3	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.7 i.V.m. VI.3.3.2) ohne Lebendbeschau	50,00 €
1.5.4	bei Hausschlachtungen einschl. Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.7 i.V.m. VI.3.3.2) mit Lebendbeschau	56,00 €
1.6	Zuchtkaninchen je Tier (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.8)	
1.6.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,40 €
1.6.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,40 €
1.6.3	bei Hausschlachtungen ohne Zuschlag (GOVV Anlage VI 3.1.2.8 i.V.m. VI.3.3.2)	1,40 €
2.	Fleischuntersuchungen je Tier (Anlage VI 3.1.3)	
2.1	Kleines Federwild	0,24 €
2.2	Kleines Haarwild	14,50 €
2.3	Wildschweine	
2.3.1	Wildschwein einschl. Probenahme und Trichinenuntersuchung	12,00 €
2.3.2	nur Trichinenuntersuchung vom Wildschwein bei vorgelegter Probe mittels Verdauungsmethode (GOVV Anlage VI.3.2.1.2)	9,50 €
2.4	Wildwiederkäuer	11,90 €
2.5	Laufvogel	12,50 €
2.6	Zuschlag für Fleischuntersuchung von Wild für den eigenen häuslichen Verbrauch (Anlage VI.3.3.2)	5,00 €
3.	Schlachttieruntersuchung bei Farmwild einschl. Ausstellen Begleitschein (GOVV Anlage Nr. VI 3.1.4)	nach Zeit, mind. 20 €

4.	Schlachtier- und Fleischuntersuchung im gewerblichen Bereich innerhalb von Großbetrieben je Tier bei	
4.1	Ausgewachsenen Rindern (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.1)	
4.1.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 €
4.1.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 €
4.1.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 €
4.1.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 €
4.1.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 €
4.2	Jungrindern (Alter bis 1 Jahr) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.2)	
4.2.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.2.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.2.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.2.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.2.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.3	Schweinen (Hausschweine) (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.3 und Nr. VI.3.1.2.4)	
4.3.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.3.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.3.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.3.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.3.5	bei 120 bis 1.000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.3.6	bei 1.001 bis 4.000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,80 €
4.4	Schafen oder Ziegen (GOVV Anlage Nr. VI.3.1.2.5 und Nr. VI.3.1.2.6)	
4.4.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.4.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.4.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.4.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20 €
4.4.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	4,20€
5.	Probenahmen nach der Schlachtung (GOVV Anlage VI.3.1.5)	

5.1	Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand jedoch mind. 5 € (GOVV Anlage VI.3.1.5.1 gilt für alle Tierarten)	nach Zeitaufwand, mind. 5 €
5.2	Sofern eine Probenahme nach der Schlachtung zur Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) erfolgt (GOVV Anlage VI.3.1.5.2)	nach Zeitaufwand, mind. 4 €
6.	Für die Untersuchung von Schlachttieren und die Fleischuntersuchung nach den Ziff. 1 und 2 auf Verlangen <u>außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten</u> werden die Gebühren erhöht, höchstens jedoch verdoppelt (gem. § 5 GOVV)	
7.	Sofern für Tätigkeiten der Ziff. 1. bis 6. Gebühren nach Zeit erhoben werden, gilt § 1 Abs. 4 Satz 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) entsprechend	19,50 € je angefangene 15 Minuten für amtliche Tierärzte; 12,50 € je angefangene 15 Minuten für amtliche Fachassistenten

AUSLAGEN

2.	Jeweils dem Landkreis Göttingen in Rechnung gestellte Institutsuntersuchungsgebühren (GOVV Anmerkung zu den Nrn.: VI3.1.2 bis VI.3.1.3)	
2.1	TSE-Untersuchungsgebühren (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungskosten)	ggf.
2.2	Untersuchungsgebühren für Rückstandsuntersuchungen und bakteriologische Untersuchungen (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungs-kosten)	ggf.

AUFHEBUNG

Die Entgeltordnung zur Gebührenerhebung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Göttingen ab 01.01.2017 tritt mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Der Landrat
In Vertretung

gez. Wemheuer

Erste Kreisrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 14. Dezember 2017, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Feststellungsbeschluss zur Umbesetzung des Verwaltungsausschusses
- Wahl eines stellvertretenden Bürgermeisters
- Feststellungsbeschluss zu Ausschussumbesetzungen
- Feststellungsbeschluss zur Umbesetzung weiterer Gremien und unbesoldeter Stellen
- Beschlussfassung über Maßnahmen zu Verkehrsberuhigung bzw. Reduzierung der Lärmbelästigung im Bereich „Obere Hauptstraße“ (B 27)

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 30. November 2017
wk/Bru

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Donnerstag**, dem **14. Dezember 2017**, ab **19:00 Uhr** im **Kursaal**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Verleihung des goldenen Ehrenringes der Stadt Bad Sachsa an den ausgeschiedenen Ortsbrandmeisters Karl-Heinz Woyda
4. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 19. September 2017
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
7. Neubesetzung städtischer Gremien aufgrund der Änderung des Verhältnisses der Stärke der Fraktionen und Gruppen im Rat
8. Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)“
9. Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa“
10. Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung“

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2016 - 2021
- Sitzungsdienst -

11. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Erweiterung Fa. Hinrichs Dental“ im Ortsteil Neuhof;
 1. Vorstellung des geänderten Planentwurfs
 2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des geänderten Planentwurfes einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

12. Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit dem Landkreis Göttingen;
 - 12.1 „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers“
 - 12.2 „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzierung der Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers“
 - 12.3 „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers“

13. Anträge und Anfragen

14. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)



Werner Bruchmann
Ratsvorsitzender

**6. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in
der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 1. Dezember 2017 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung) beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung) vom 7. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG abgenommen werden.“

§ 14 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wassermengen, die im Erhebungszeitraum nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt.“

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt 2,80 EUR je m³ Abwasser“.

Abschnitt II

Diese 6. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bovenden, 4. Dezember 2017



Der Bürgermeister

Brandes

Satzung der Stadt Osterode am Harz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Johannisvorstadt-Freiheit“

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S.226) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 27.04.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. In dem nachfolgend konkret beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen eine qualitative Aufwertung erfahren. Das insgesamt ca. 17,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Johannisvorstadt - Freiheit“.
2. Das nach Abs. 1 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Sanierungsgebiet Stadtumbau West - “ im Maßstab 1:1000 in der ab 24.09.2015 durch Ratsbeschluss abgegrenzten Fläche. Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.
3. Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren erfolgen.

§ 2

Verfahren

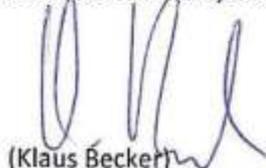
Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).

Osterode am Harz, 27.04.2017



(Klaus Becker)
Bürgermeister

Sanierungsgebiet „Johannisvorstadt-Freiheit“ in Osterode am Harz
- Satzung über die förmliche Festlegung –
Erläuterungen und Gründe zur förmlichen Festlegung

1. Vorbemerkung

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Sanierungssatzung hat die Stadt Osterode am Harz auch eine Entscheidung über die Art des Sanierungsverfahrens – entweder das umfassende oder das vereinfachte Verfahren – zu treffen. Die Sanierung soll im umfassenden Verfahren durchgeführt werden.

Die vorliegenden Ausführungen stellen die Grundlage über den Satzungsbeschluss der Stadt Osterode am Harz gemäß § 142 Abs. 1 BauGB über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Johannisvorstadt - Freiheit“

dar.

2. Vorbereitende Untersuchungen:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 22.07.2014 beschlossen, für den Bereich des Ortsteils Johannisvorstadt-Freiheit „Vorbereitende Untersuchungen“ gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Die vorbereitenden Untersuchungen im Sinne des BauGB wurden im Jahr 2009 durchgeführt und die Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm beantragt.

Eine öffentliche Bürgerversammlung mit Vortrag und Diskussion zu den vorbereitenden Untersuchungen fand am 20.10.2016 statt.

Die örtlichen Erhebungen wurden im zweiten Halbjahr 2016 vorgenommen.

Die Voruntersuchungen haben ergeben, dass im Untersuchungsgebiet insgesamt erheblicher Handlungsbedarf zur Beseitigung der städtebaulichen Missstände besteht. Zur Umsetzung der im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchung aufgezeigten Sanierungsziele bedarf es der Städtebauförderungsmittel, da die Gemeinde und die Nutzungsberechtigten im Gebiet allein nicht in der Lage sein werden, die städtebaulichen Missstände ohne die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme gem. BauGB in absehbarer Zeit zu beheben.

Um eine zweckmäßige Durchführung zu gewährleisten, soll das künftige Sanierungsgebiet nicht das gesamte Untersuchungsgebiet umfassen und insbesondere die Bereiche betreffen, die den größten Umfang an städtebaulichen Missständen aufweisen. Daher soll das Sanierungsgebiet zunächst auf den Bereich der Hauptstraße und Johannisvorstadt sowie auf die Teilbereiche der Straßen in unmittelbar angrenzenden Bereichen festgelegt werden.

Durch die räumliche Konzentration ist eine zweckmäßige Durchführung möglich und die Fördermittel können gebündelt eingesetzt werden.

Geografische Lage

Das Mittelzentrum Osterode am Harz liegt am östlichen Rande des Mittelgebirges Harz.

Verkehrsanbindung

Durch Osterode am Harz verlaufen die Bundesstraßen 241 und 243 sowie die eingleisige Bahnlinie Seesen-Herzberg. Der nächste ICE-Bahnhof liegt in Göttingen. In rund 15 Minuten sind die Anschlussstellen an die Bundesautobahn A7/E4 Kassel-Hannover erreichbar.

Zentralörtliche Einstufung und Funktion (Aussage zur Raumordnung)

Die Stadt Osterode am Harz ist in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2008 als Standort mit der Funktion eines Mittelzentrums ausgewiesen.

3. Städtebauliche Misstände

Die im Untersuchungsgebiet feststellbaren städtebaulichen Misstände und Funktionsverluste betreffen alle städtebaulichen und strukturell bedeutsamen Bereiche und Aufgabenfelder eines funktions- und zukunftsfähigen Ortskerns.

Als Haupt-Misstände sind stichwortartig aufzuzählen:

- Gemengelagen
- Verkehrliche Misstände (Gefahrensituationen und Stellplatznot)
- Wohnumfelddefizite
- Defizitäre Freiraumattraktivität bzw. Mängel in der Erscheinungsqualität
- Leerstandsentwicklung und Bewohnerstrukturen
- Funktions- und Substanzschwächen von Platzräumen und Bauten
- Mängel in der Erscheinungsqualität der Fassadenflächen

Diese Misstände überlagern sich, wechselwirken bzw. verstärken sich in ihren negativen Auswirkungen und sind eine nur im Zusammenhang lösbare Problematik.

Mit den vorhandenen Substanzschwächen der einzelnen Gebäude überlagern sich die Probleme, die durch die vorhandenen Gemengelagen im Quartier bestehen. Durch die engen stark überbauten und versiegelten Bereiche der Grundstücke entlang der zentralen Straßenachse (Johannisvorstadt/Hauptstraße) sind vielfach unzureichende Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse gegeben. Die z.T. sehr enge Durchwegung im südlichen Einfahrtsbereich der Johannisvorstadt führen zu Besonnungs- und Belüftungsproblemen in diesen Gemengelagen. Die Wohnqualität ist durch ein hohes Maß an Versiegelungen und unzureichende Grünflächen bzw. Freiräume in dessen Attraktivität erheblich negativ beeinträchtigt.

Der Ortskern ist insgesamt unzureichend ausgestaltet, es liegt eine unausgeprägte Ortsmittensituation aufgrund fehlender Aufenthalts- und Freiraumqualitäten sowie eines insgesamt nicht klar zu erkennenden zentralen Bereichs vor. Verschiedene Bereiche mit Wohnumfeld-Defiziten, Bereiche mit übermäßiger Versiegelung und/oder fehlender Aufenthaltsqualität und/oder mangelhafter Grünausstattung betreffen den gesamten Ortsteil Johannisvorstadt-Freiheit entlang der Hauptstraße sowie z.T. der unmittelbar anliegenden Straßen.

Einen besonders markanten städtebaulichen Missstand stellt der Gebäudebestand Hauptstraße 139-141 dar. Das industriell geprägte Areal ist zum einen ein lokalörtlich identitätsstiftender markanter Ort, zum anderen implizieren Funktionsverlust und Leerstandsituation eine zukunftsfähige und dem Bedarf des Ortsteils angemessene Entwicklung des Areals anzustoßen.

In weiten Teilen des historischen Ortskernbereichs stehen zudem etliche Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an, die erforderlich sind, um den Bestand zu sichern und heutigen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnissen zu genügen. Ortsbildprägende Bausubstanz ist partiell in ihrem Fortbestand gefährdet. Es ist erforderlich, diesen Altbaubestand instand zu setzen, zu sanieren und zu modernisieren. Hinsichtlich des „Bauens, Sanierens und Rekonstruierens im Bestand“ besteht somit ein umfangreicher Bedarf.

Auch infolge des Generationenwechsels bei etlichen Gebäuden ist zu verhindern, dass vererbte Anwesen nicht weiter bewohnt werden bzw. der Wohnungsbau im Neubaugebiet bevorzugt wird. Etliche Gebäude im Ortskernbereich werden nur von Senioren bewohnt. Dies birgt die Gefahr in sich, dass mittelfristig weitere Objekte aufgelassen werden.

Es besteht zeitweise eine starke Verkehrsbelastung und Mängel in punkto ruhender und fließender Verkehr entlang der Hauptstraße. Insbesondere im Bereich der Johannisvorstadt, aber auch an Teilbereichen der Hauptstraße, besteht ein hoher Versiegelungsgrad an den Hauptgebäuden.

Die bisherige Entwicklung im Ortskernbereich Johannisvorstadt-Freiheit zeigt auf, dass Defizite vorhanden sind. Die Untersuchungen haben ergeben, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes Probleme im Sinne des § 136 Abs. 3 BauGB vorliegen. Die bisherigen Überlegungen zur Sanierung zeigen jedoch auf, dass auch Lösungsansätze möglich sind. Durch eine behutsame Neuordnung, aber auch erhaltende Erneuerung kann der Ortsteil die ihm zukommenden Funktionen und Anforderungen spürbar besser wahrnehmen, als dies gegenwärtig der Fall ist.

Durch die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen des Bund-Länder-Programms „Stadtumbau West“ soll eine effektive und durchgreifende Umsetzung dieser Ziele ermöglicht werden.

4. Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Nach Maßgabe des § 142 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist das Sanierungsgebiet so zu begrenzen, dass sich die städtebauliche Sanierungsmaßnahme als Gesamtmaßnahme zweckmäßig durchführen lässt. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes hängt weitgehend von Zweckmäßigkeitserwägungen der Kommune ab. Maßgebend sind die von der Gemeinde selbst festgelegten Ziele und Zwecke der Sanierung, gegebenenfalls eine städtebauliche Planung.

In das Sanierungsgebiet können auch Grundstücke einbezogen werden, auf denen keine städtebaulichen Missstände vorliegen. Andererseits brauchen nicht alle Grundstücke, auf denen Missstände oder Missstands-verursachende Zustände festgestellt worden sind, in das Sanierungsgebiet aufgenommen zu werden.

Einzelne Grundstücke, die von der Sanierung nicht betroffen werden, können gemäß §142 Abs. 1 Satz 3 BauGB aus dem Sanierungsgebiet ganz oder teilweise ausgenommen werden. Dies ist jedoch nicht möglich bei:

- Grundstücken, auf denen Ordnungs- oder Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen,
- Grundstücken auf denen während der Durchführung der Sanierung bauliche oder sonstige Veränderungen verhindert werden sollen,
- Grundstücken, für die eine Verbesserung der Erschließung in Betracht kommt,
- Grundstücken, bei denen mit einer sanierungsbedingten Steigerung des Bodenwerts zu rechnen ist.

Zur Größe des Sanierungsgebiets heißt es gem. ehemaligen Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB, RdErl. d. MS v. 2.5.1988), deren Beachtung inhaltlich nach wie vor Sinn machen:

„Der Gesichtspunkt der zweckmäßigen Durchführung (§ 142 Abs. 1 Satz 2) ermächtigt die Gemeinde einerseits, das Sanierungsgebiet in räumlicher Hinsicht weit genug zu erstrecken. Er setzt der räumlichen Ausdehnung des Sanierungsgebiets aber auch Grenzen. Im Zeitpunkt der förmlichen Festlegung muss die Aussicht bestehen, die Gesamtmaßnahme innerhalb eines absehbaren Zeitraums (Nr. 202.9) durchzuführen.

Im Übrigen hängt es von den Verhältnissen und Zielsetzungen im Einzelfall ab, ob das Sanierungsgebiet einen kleinen oder größeren Umfang haben soll. Kleine Gebiete empfehlen sich, wenn eine totale Umstrukturierung das Ziel der Sanierung ist. Bei erhaltenden Sanierungsmaßnahmen sind größere Sanierungsgebiete in Betracht zu ziehen, gegebenenfalls auch im Hinblick auf steuerrechtliche Vergünstigungen (Nr. 233).

Maßgebend für die Größe des Sanierungsgebiets ist auch, welche Verfahrensart die Gemeinde in Betracht zieht (Nr. 203).“

Mit dem angestrebten Fördervolumen von rd. 3,84 Mill. € wird eine ausreichende finanzielle Basis geschaffen, um genügend Impulse und Anstöße zu geben sowie eine nachhaltige Entwicklung insgesamt einzuleiten, auch wenn - wie andernorts auch - sicherlich nicht alle wünschenswerten Maßnahmen komplett umgesetzt werden können. Dennoch werden genügend Projekte auch bei der angestrebten Sanierungsgebietsgröße zur Realisierung kommen können.

Der Nachweis der städtebaulichen Mängel und die Notwendigkeit der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme dargelegt. Die Sanierungsmaßnahmen sind erforderlich, zügig durchführbar und finanzierbar. Sie liegen im öffentlichen Interesse, da die Gemeinde und die Nutzungsberechtigten im Gebiet allein nicht in der Lage sein werden, die städtebaulichen Missstände ohne die zu schaffenden Voraussetzungen und Möglichkeiten einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme gem. BauGB in absehbarer Zeit zu beheben. Zur Verwirklichung der Ziele und der dargestellten Maßnahmen bedarf es des rechtlichen Instrumentariums des BauGB.

5. Sanierungsziele und Maßnahmen

Der Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen definiert für die Beseitigung v.g. Mängel wesentliche Ziele für das künftige Sanierungsgebiet. Nunmehr gelten in Anlehnung an die VU folgende Ziele, die im Rahmen der weiteren Planungen zu vertiefen bzw. ggf. zu modifizieren sind.

1. Instandsetzungen, Sanierungen, Modernisierungen u. Teilrekonstruktionen von Gebäuden sowie der eingetragenen Baudenkmäler nach Maßgabe traditioneller ortsbildtypischer Gestaltung. Maßnahmen zur Stadtbildpflege, Wiederherstellung der Ensemblewirkung durch Rekonstruktionen in verschiedenen Bereichen. Die Zielsetzung umfasst insgesamt die ganzheitliche Erhaltung des stadtbildprägenden Gebäudebestandes aus über vier Jahrhunderten Bau- und Ortsteilgeschichte. Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sollen im Sinne des §1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB berücksichtigt werden.
2. Maßnahmen zur Energieeinsparung an Altbausubstanzen unter Wahrung des stadtbildtypischen Erscheinungsbildes.
3. Sicherung der Nahversorgungsmöglichkeiten zur Deckung täglicher Bedarfe.
4. Beseitigung defizitärer Freiraumsituationen durch qualitätsvolle und funktionale (Um-) Gestaltung von Straßenräumen und Plätzen. Beseitigung von Barrieren. Wiedergewinnung des öffentlichen Raumes zur mannigfaltigen Aneignung und Nutzung.
5. Schaffung von einzelnen Stellplatzanlagen oder Quartiersstellplätzen.

6. Erfordernisse der Anwendung des besonderen Bodenrechts gemäß §§ 152 bis 156 BauGB:

Die im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen erkannten städtebaulichen Mängel und die daraus resultierenden Neuordnungs- und Modernisierungsmaßnahmen bedeuten in einigen Fällen Eingriffe in bestehende städtebauliche Zusammenhänge. Sie führen teilweise zu räumlichen Veränderungen in der Kernlage des Ortsteils Johannisvorstadt-Freiheit. Die Entflechtung entstehender Nutzungskonflikte, die Entwicklung von Freiflächen und die Umgestaltung von Verkehrsanlagen sind in ihrer Größenordnung geeignet, die bestehenden Bodenwerte zu beeinflussen.

Aus diesen Kriterien und den von der Stadt Osterode am Harz verfolgten Sanierungsabsichten folgt, dass es sich nicht um eine auf die Erhaltung des derzeitigen Zustandes gerichtete Sanierung handelt, sondern um eine den Ortsteil wesentliche verbessernde Sanierung. Die Sanierung schließt Ordnungs-, Bau- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Ortskernbereichs ein und wertet diese so auf, dass diese in der Lage ist, entsprechend den städtebaulichen Planungen den ihnen zugewiesenen Aufgaben nachzukommen.

Aus diesem Grund sind sanierungsbedingte Wertsteigerungen im Sanierungsgebiet zumindest in Teilbereichen zu erwarten. Die Gemeinde wählt deshalb das umfassende Sanierungsverfahren (Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB), um

- die Erschwerung privater Investitionen durch unkontrollierte Bodenwertsteigerungen zu verhindern.
- Grundstücke für Ziele und Zwecke der Sanierung zum sanierungsunbeeinflussten Grundstückswert zu erwerben.

- Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Sanierung zu erzielen.

Die Sanierungsziele und die städtebaulichen Neuordnungsvorstellungen sowie die daraus entwickelten Sanierungsmaßnahmen sind unter gerechter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gemäß § 136 Abs. 4 BauGB erstellt worden.

7. Beteiligung

Behördenbeteiligung/Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen wurde eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Wenn sich im weiteren Sanierungsverfahren die Notwendigkeit zur weiteren Planungsvorbereitung ergibt, an der die Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, so wird dem jeweils Betroffenen weiterhin Gelegenheit gegeben, sich an der weiteren Entscheidungsvorbereitung zu beteiligen.

Partizipation der Quartiersbevölkerung

Von Beginn an legt die Stadt Osterode am Harz besonderen Wert auf die Partizipation der lokalen Bevölkerung, um den Menschen vor Ort zu ermöglichen sich in die Ortsteilsanierung in Johannisvorstadt-Freiheit einzubringen.

Es fand bereits eine öffentliche Versammlung mit Vortrag und Diskussion zu den Vorbereitenden Untersuchungen statt. Alle Bürger*Innen im Sanierungsgebiet Johannisvorstadt-Freiheit wurden durch Postwurfsendungen über die öffentliche Informationsveranstaltung informiert. Zugleich wurden über die lokale Presse und Onlinemedien Möglichkeiten zur Teilnahme, Diskussion und Partizipation kund getan.

Im Zuge des weiteren Verfahrens werden die Bürgerschaft und lokale Akteure der Stadt weiterhin intensiv informiert, beteiligt und in den weiteren Sanierungsprozess konstruktiv eingebunden.

Osterode am Harz, 04.12.17

Stadt Osterode am Harz

Der Bürgermeister



Gemeinde Rosdorf

Fachbereich Finanzen



Bekanntmachung

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2012

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 19.06.2017 zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Dieser Beschluss ist gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht und des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 07.12.2017 bis einschließlich 15.12.2017 im Rathaus der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 102 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rosdorf, 01.12.2017

Der Bürgermeister



Steinberg

Gemeinde Rüdershausen

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Rüdershausen für das Jahr 2014 sowie Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Rüdershausen hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Rüdershausen für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und der Bürgermeisterin für das Jahr 2014 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2014 liegt in der Zeit vom

08.12.2017 bis einschließlich 27.12.2017

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rüdershausen, 04.12.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Lange

Preisblatt ab 01.01.2018

Gemeindegebiet Friedland

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	2,44 €	2,61 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	10,98 €	11,75 €
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	840,34 €	1.000,00 €
B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	2,31 €	
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Dezentrale Anlagen		
Abfuhr je cbm	64,91 €	
C. Niederschlagswasser		
Arbeitspreis je qm	0,42 €	

Stand 07.12.2017

Preisblatt ab 01.01.2018

Gemeindegebiet Neu-Eichenberg

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	2,62 €	2,80 €
Grundpreis pro Jahr	7,20 €	7,70 €
Messpreis pro Jahr Abzugszähler	10,98 €	11,75 €
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	840,34 €	1.000,00 €
B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	3,41 €	
Dezentrale Anlagen Abfuhr je cbm	64,91 €	
C. Niederschlagswasser		
Arbeitspreis je qm	0,03 €	

Stand 07.12.2017

Preisblatt ab 01.01.2018

Gemeindegebiet Rosdorf

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	1,49 €	1,59 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	10,98 €	11,75 €
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	840,34 €	1.000,00 €
B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	2,77 €	
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Dezentrale Anlagen		
Abfuhr je cbm	64,91 €	
C. Niederschlagswasser		
Arbeitspreis je qm	0,42 €	

Stand 07.12.2017

**Jahresabschluss
der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH
für das Geschäftsjahr 2016**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner, Göttingen, hat die Bücher der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2016 geprüft.

Der Abschlussprüfer hat am 14. August 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Osterode am Harz für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz hat folgenden Vermerk festgestellt:

„Der Bericht vom 14.08.2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und der des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die Wirtschaftsprüfer Friedrichs & Partner, Göttingen sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 32 Abs. 2 EigBetrVO wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 13. 11. 2017

(Schäfer)
Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Osterode am Harz“

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH haben am 01. Dezember 2016 den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes vom 31. 10. 2016 die vorbehaltslose Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2016 erteilt. Der Jahresüberschuss beträgt 1.488.212,69 €. Diesem wird der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 75.122,52 € hinzugerechnet. Von dem Gesamtbetrag in Höhe von 1.563.335,21 € werden

1.500.000 € in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt und 63.335,21 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekannt gemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2016 liegt vom 11.12.2017 bis einschließlich 19.12.2017 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Eisensteinstraße 1, Osterode am Harz, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 06. Dezember 2016

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH

(Schmidt)
Geschäftsführung

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.12.2017 Nr. 53